Sechstes Kapitel.

Von der Ordination, und von Austheilung der Arzneyen.

§. I.

An jedem Krankenbette hängt oberhalb eine kleine schwarze Tafel, die an ihrem oberen Theile mit einer weissen Numer bezeichnet ist: diese Zahl hingegen muß so groß und auffallend gemacht seyn, daß man sie schon in einer gewissen Entfernung ausnehmen kann. Im Krankensale Nro. 1. fangen diese Tafeln mit den Zahlen 1. 2. 3. 4. 5. 6. u. s. f. an, und laufen durch alle Krankensäle in der Ordnung bis zum letzten Bette des Spitales fort. Die Zahlen müssen dahero ununterbrochen die Hunderte durchlaufen, damit nicht z. B. im Krankensale Nro. 2. das Bett Nro. 1. wieder, und somit also doppelt vorkömmt: so was würde in Austheilung der Arzneyen Verwirrungen machen, weil die Apotheker ihre Arzneymittel mit der Numer des Bettes, und Krankenzimmers bezeichnen, und dann könnten einem Kranken Mittel gegeben werden, die ihm weder zugehören, weder angemessen sind. Eben so sind auch die Ordinationszetteln zu numeriren. Die inspektionirenden Batail

lonschirurgen müssen darum besorgt seyn, daß die schwarzen Tafeln grade in der Mitte eines jeden Bettes an der Mauer aufgehängt, in grader Linie (keine höher, keine niedriger) durchs Zimmer ringsum gehen.

§. II.

Sobald ein im Spitale neuzugewachsener Kranker von dem Bataillons- oder Oberchirurgus nach der im vorigen Kapitel angegebenen Ordnung untersucht, und in's Bett gebracht worden ist, so klebt man ein Zettelchen auf die schwarze Tafel, worauf der Name des Regiments, Bataillons, oder Korps, wobey der Kranke dienet; die Kompagnie, der Vor- und Zuname samt der Charge des Kranken; der Tag des Zuwachses im Spital; der Tag seiner Erkrankung; und endlich der Name der Krankheit angeschrieben werden muß. Wenn man den Namen der Krankheit nicht alsogleich bestimmen kann, so wird man sie erst dazumal ansetzen, wenn sie klar anerkannt ist. Sollte der Kranke in eine zwote Krankheit verfallen, so zieht man über dies Zettelchen eine Horizontallinie, und schreibt den Namen der zweyten Krankheit darunter.

§. III.

Ehedem schrieb man die Speisportionen mit weisser Kreide auf die schwarzen Tafeln: die strenge Diät bezeichnete man mit D; eine Viertelportion mit $\frac{1}{4}$; Drittelportion mit $\frac{1}{3}$; Halbportion mit $\frac{1}{2}$; die ganze Portion mit ⊙: es war also dem Kranken leicht, diese Ziffern auszulöschen, und andere anzuschreiben. Diesem vorzubeugen mußte man besondere Portionzetteln verfertigen

tigen lassen, worauf die Speisportionen mit Buchstaben ausgedruckt sind: diese Zetteln werden statt diesen Zeichen itzt auf die schwarzen Tafeln gehängt.

§. IV.

Die Portionzettel aber müssen in eigene hiezu verfertigte blecherne Kästchen verschlossen werden, für deren Aufbewahrung die inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgen sorgen müssen. Zur Zeit des Verbandes, oder der Ordination trägt ein Unterchirurgus oder Praktikant das Kästchen, und nimmt jene Zetteln heraus, die der Professor vorschreibt, hängt sie sodann auf die schwarze Tafel, und nimmt die alten hinweg, die dann wiederum in das Kästchen müssen gelegt werden. Die Kranken mit strenger Diät haben keine Portionzetteln, ein Zeichen, daß sie nur blosse klare Suppe bekommen.

§. V.

Nebstdem müssen auch unter der Ordination die angeordneten Aderlässe mit den Buchstaben *V. S.* (venae Sectio); die Klystire mit *C* (Clysma), die Blasenpflaster aber mit *V.* (Vesicantia) angemerkt werden, und zu dem auf den erwähnten schwarzen Tafeln. Zwar werden derley Dinge auch in den Ordinationszetteln (wie weiter unten zu ersehen ist) eingeschrieben, allein da solche Verrichtungen oft äusserst nöthig sind, so muß man auffallende Zeichen machen, damit sie um so weniger vergessen werden. Einem Unterchirurgus oder Praktikanten liegt es ob, diese verordnete Handanlegungen vorzumerken, da inzwischen ein anderer (wie man unten weiter erwähnen wird) die Ordination schreibt. Derjenige, so die Bemerkungen anschreibt, löscht mit dem Schwam-

me

me in der Hand die alten Zeichen aus, und schreibt mit weisser Kreide die neuordinirten wieder an. Die Zeichen der Aderlässe und Klistire, die z. B. heute verordnet worden, werden morgen wieder ausgestrichen, den Fall ausgenommen, wenn sie müssen wiederholet werden.

§. VI.

Für jeden Kranken ist nebst dem kleinen an der schwarzen Tafel angeklebten Zettelchen auch ein länglichtes Ordinationzettel (wie es das Formulare G angiebt) bestimmt. Am Obertheile desselben ist die Numer des Saales und Bettes angeschrieben, auch zugleich all das angemerkt, was man schon auf den kleinen Tafelzetteln aufzuzeichnen angegeben hat, nämlich: der Name des Regiments; der Kompagnie; die Charge; der Tauf- und Zuname des Kranken; der Tag seines Zuwachses im Spitale; das Monath und der Tag seiner Krankheit; endlich die Krankheit selbst, wofern sie schon bestimmt ist: ist sie es nicht, so muß man den dazu vorhandenen Raum leer lassen, bis die Professoren die Krankheit angeben. Ein solches Zettel dienet, die Ordination des Professors aufzuschreiben: zur Zeit also, wo der Professor ordinirt, muß ein Unterchirurg oder Praktikant unter Aufsicht und Leitung des inspektonirenden Bataillons- oder Oberchirurgen alles angeordnete in's Zettel eintragen.

§. VII.

Folglich müssen die Arzneyen sowohl, als die Diät Tag für Tag mit Ansetzung des Datum eingeschrieben werden. Um die Diät vorzumerken sind die

im

im 3ten §. angeführten Zeichen hinreichend. Wird einem Kranken Wein verordnet, so seze man ein W hinzu; soll er hingegen Bier bekommen, so merke man dies mit B an. Wenn keine Arzneyen verordnet werden, das ist: wenn sie nicht abgeändert, sondern die Masse der bereits annoch vorhandenen fortgebraucht wird, so schreibe man *continuatur*; werden aber die schon verordneten wiederholet, so deute man dies durch *repetatur* an. Nimmt ein Kranker gar keine Arzneyen, so macht man an dem Orte, wo die Arzneyen bemerkt werden, ein *absque*, damit jedermann gewiß ist, daß der Kranke keine Mittel genommen hat, und man nicht etwa vermeinte, es seye die Ordination anzusetzen vergessen worden.

§. VIII.

Wenn die Krankheit in eine andere übergehet, so muß man unter der letzten Ordinationsanmerkung eine Scheidungslinie mit Dinte ziehen, und unter derselben die neue Krankheit anmerken. Wird ein Kranker rückfällig, so mache man nämlich so eine Linie, und schreibe *recidivus*. Am Ende der Krankheit kömmt anzumerken, ob der Kranke genesen, gestorben, entwichen, übersezt ꝛc. seye. Wenn ein Ordinationszettel auf einer Seite vollgeschrieben ist, so kann man die andere Seite hiezu anwenden; ist vollends auch ein Zettel nicht hinlänglich, so kann man ein zweites nehmen ꝛc.

§ IX.

Auf diese Weise können die Professoren mit einem Blick übersehen, was sie in den vorhergegangenen Tägen verordnet haben; und die jungen Wundärzte

können auch mit grösserer Leichtigkeit Einsichten schöpfen, weil sie den Verlauf einer jeden Krankheitsbehandlung täglich vor Augen haben. Aus diesen erst angegebenen Ursachen sind die Ordinationszetteln eingeführt, und die ehedem gebräuchlichen Einschreibbücher abgeschaffet worden, denn da man in diesen alle Tage ein anders Blatt beschrieb, so konnte man leicht vergessen, was am vorhergehenden Tag verordnet wurde, und eben so wenig Nutzen floß dadurch den Studirenden zu.

§. X.

In jedem Krankensale müssen eben so viele nach dem Formulare G gemachte Ordinationszetteln seyn, als Krankenbette im Sale sind. Diese Zetteln werden nach Ordnung der Numern gelegt. An ihrem Obertheile sind sie in der Mitte ganz klein geöfnet: durch diese Oefnung kann ein Bändchen gezogen werden, womit sie an ein Brettchen, oder an einen Pappendeckel feste gebunden werden; solch ein Brettchen muß aber die ganze Länge und Breite des Ordinationszettel haben, denn man erhält dadurch eine Unterstüze, worauf man die Ordination bequem schreiben kann; auch mag man füglich, so oft es nöthig ist, Zetteln von der Masse wegnehmen, und wieder andere zusetzen. Damit man aber allen Verwirrungen auslenkt, so ist nicht gestattet, die Arzneyen und ihr Gewicht mit den chemischen Zeichen aufzuschreiben, sondern jedes Arzneymittel muß so, wie das Gewicht, völlig mit lesbaren Buchstaben aufgezeichnet werden, wie es auch schon bereits in der im Jahr 1779 gedruckten Instruktion ist befohlen worden.

§. XI.

Die Professoren müssen sich in Verordnung der Heilmitteln ganz nach dem im Jahr 1783 vorgeschriebenen und zum Druck beförderten Militarkatalog richten, sind somit nicht befugt, kostspieligere Medikamenten zu verschreiben. Wenn man sich einfacher Mittel bedienet, so geschieht's nicht nur blos deswegen, daß man viele unnöthige Kösten ersparet, sondern man gelangt mit einfachen Mitteln viel ehender zum Zwecke, Kranke zu heilen, als wenn man das wunderliche Gemengsel von verschiedenen zusammengesetzten Dingen in Gebrauch ziehen wollte. Man muß dahero dem Saze beypflichten, daß nicht die Menge, sondern die gute Eigenschaft der Arzneyen, besonders wenn sie zur rechten Zeit gegeben, und mit der gehörigen Lebensordnung verbunden werden, zur Kur der Krankheiten erwünscht ist. Sollte sich's hingegen eräugnen, daß besondere Heilmittel, die durch verschiedene Versuche als bewährt wollen empfohlen werden, entdecket würden, so wird der Protochirurgus die Gelegenheit verschaffen, derley Mittel zu gebrauchen: die guten wie die schlimmen Effekten wird man alsdenn anmerken.

§. XII.

Wenn die Ordination oder der Verband zu Ende ist, müssen die Bataillons- oder Oberchirurgen aus den Ordinationszetteln einen Auszug aller jenen Arzneyen machen, die an diesem Tage sind neu verordnet, oder repetirt worden Für jeden Krankensal wird somit ein Extrakt gemacht, wie es das Formular H angiebt, an dessen oberen Theil wird die Numer des Sales geschrieben. Beym

Anfange eines Receptes wird die Numer des Bettes, und am Ende desselben die Weise angesetzt, wie die Arzney muß genommen werden, z. B. alle Stund, oder alle 2 Stund u. s. f. — Jeder Bataillonschirurgus überreicht seine Extrakte seinem Stabschirurgus oder dem Medikus zur Einsicht und Unterschrift, von da werden sie ohne Verzug in die Apotheke überbracht, damit die verordneten Arzneyen zubereitet werden. Diese von den Professoren unterschriebene Extrakte bleiben in der Apotheke, und dienen dem Apotheker zur Ausweisung, was er im Verlauf des Monaths abgegeben hat: ist das Monath zu Ende gegangen, so macht er das Summarium der Extrakte für jeden Professor insbesondere, übergiebt einem jeden die seinigen zur Einsicht und Unterschrift, und stellt ihnen die Tagextrakten zurück; oder die Professoren behalten die Summarien samt den Ordinationszetteln bey sich, und überlassen dem Apotheker die Tagextrakte, welche er alsdenn zu seiner Zeit der Hofkriegsbuchhalterey einschickt, von der er die Liquidation und Bezahlung erhält — Sobald ein Monath zu Ende ist, müssen die Ordinationszetteln für alle Kranke neu gemacht werden, und zwar so, als wäre jeder Kranke neu zugewachsen; die alten Zetteln hingegen müssen den Professoren eingehändiget werden, welche sie zu ihrer Rechtfertigung so lange behalten, bis der Rechnungsschluß des Apothekers vollendet ist.

§. XIII.

Der Apothekenprovisor ist verpflichtet, alle Sorge zu tragen, daß sowohl die einfachen als zusammengesetzten Arzneyen mit der größten Genauigkeit und

mit

mit allem Fleiß verfertiget werden. Wenn im Falle der Noth ein Medikament für einen Kranken sogleich erfoderlich ist, so muß es ohne Verschub bereitet werden. Das Papier oder Gefäß, worein die Arzneyen kommen, muß mit der Numer des Krankensales und Bettes bezeichnet werden; es seye nachher eine Mixtur, Lattwerge (electuarium), oder ein sonstiges Mittel, so genossen werden muß, so muß dennoch allemal die Bemerkung beygefügt werden, auf was für eine Weise die Arzneymittel gebraucht werden müssen, z. B. einen oder zween Löffel voll alle Stund oder zwey Stund, früh und abends ꝛc. ꝛc. Auf die Gefässe der Salben, Syrupe, auf die Pflaster u. s. f. muß der Name des Mittels angemerkt werden.

§. XIV.

Sobald die Medikamenten in der Apotheke verfertiget sind, so gehet aus jedem Krankensal ein Unterchirurg oder Praktikant mit einem Krankenwärter in die Apotheke, um die Arzneyen abzuholen: letzterer trägt sie auf einen eigenen hiezu bestimmten Brett in seinen Sal, wo sie alsdann in Gegenwart des Bataillons- oder Oberchirurgus auf das Tischgen eines jeden Kranken gesezt werden. Sind einige alsogleich einzunehmen, so muß man sie dem Kranken, für den sie verordnet worden, ohne Aufschub darreichen.

§. XV.

Der Bataillons- oder Oberchirurgus muß, wenn einige seiner Kranken Brechmittel oder Purganzen zu nehmen haben, derley Mittel ihnen selbst geben, so zwar, wie es vorgeschrieben ist; weil aber solche aus-

leerende Mittel manchmal bey der Abendvisite für den künftigen Morgen verordnet werden, so muß der Chirurg die Kranken, bevor er ihnen die Arzney giebt, wohl untersuchen, ob sie nicht vielleicht einen vonselbstigen Durchfall bekommen haben. Jene, so ein Brechmittel benöthigen, müssen vorher wohl ausgeforscht werden, ob sie mit keinem Bruch behaftet sind, ob sie nie Bluterbrechen, Blutaushusten hatten, und was dergleichen Gegenanzeigen mehr sind. Fände sich eine oder die andere Gegenanzeige vor, so halte man mit der Arzney ein, und gebe dem gehörigen Professor Nachricht hievon, zur Zeit, wenn er zum Krankenbesuch kömmt. Kranke, die Brechmittel oder Purganzen genommen haben, dürfen nicht die gewöhnliche Frühsuppe genießen, man muß ihnen im Gegentheil öftermalen eine blosse klare Brühe zu trinken geben, vorderist jenen, die ein Emetikum genommen haben.

§. XVI.

Opiaten und Merkurialmittel, die innerlich zu nehmen vorgeschrieben werden, verdienen beym Gebrauch die äusserste Behutsamkeit, bevor man sie abreicht, auch müssen sie vom Bataillonschirurgus selbst eingegeben werden; denn diese Arzneyen können zwar aus gegründeten Ursachen verordnet worden seyn, aber es kann sich von einer bis zur anderen Stunde eräugnen, daß sich die Umstände änderen, wo folglich auch mit den Heilmitteln eine Aenderung muß vorgenommen werden. So könnte man z. B. einem Kranken ein Opiat verordnen, weil er Schlaflosigkeit hätte; allein eine Stunde vorher, ehe er es einnehmen sollte, könnte der Kranke auch in einem natürlichen Schlaf verfallen.

fallen. — So sollte ferner ein Kranker Merkurialmittel äusserlich oder innerlich brauchen; allein zu eben dieser Zeit könnte er von einem Fieber, Speichelfluß, oder von Bauchschmerzen überfallen werden: in solchen Fällen also müssen derley Arzneyen zurückgehalten, jenem Professor aber, den es angehet, die nöthige Nachricht gegeben werden, damit er die fernere Anleitung trift.

§. XVII.

Was die andern Medikamenten z. B. die Mixturen, Pulver, Infusen, Dekokten u. s. f. angehet, so können diese zwar von den Unterchirurgen oder Praktikanten ausgetheilt werden, nur muß dabey Sorge getragen seyn, daß jene Dinge, die warm oder laulicht zu geben sind, sowohl bey Tag, als bey Nacht vorschriftmässig abgereicht werden. Klistirsetzen, Blasenpflaster auflegen, sie täglich verbinden, Einsalben, Bähungen überlegen rc. sind Verrichtungen, die auch diesen jungen Chirurgen obliegen. Damit aber dies alles genau vollzogen wird, so ist es den inspektionirenden Bataillonschirurgen zur Pflicht gemacht, daß sie bey schwerer Verantwortung die Praktikanten zu ihrer Schuldigkeit anhalten. — Man erinnert hier, daß die zum Einschmieren bestimmten Salben und Oele nicht allzu warm dürfen gemacht werden, denn sonsten werden sie ranzicht, und schaden durch ihre Schärfe, anstatt sie nützen sollten

§. XVIII.

Wenn Merkurialeinreibungen verordnet werden, so sind sie nach der Vorschrift frühe oder abends vorzunehmen. Damit man sich aber erinnern kann, wie viel Einreibungen der Kranke erhalten, so muß man jedesmal dieselbe auf die kleine ober dem Bette befindliche schwarze Tafel bemerken. — Was übrigens den chirurgischen Verband betrift, ist bereits unter dem 3ten Kapitel angemerkt worden.

§. XIX.

Wenn die Kranken ihre vorgeschriebene Arzneymasse ganz aufgezehrt haben, so muß es die Sorge der Bataillons- oder Oberchirurgen seyn, daß die Unterchirurgen oder Praktikanten die leeren Gläser, und Gefässe in die Apotheke zurückbringen, damit sie allda gereiniget, und zum ferneren Gebrauch können verwendet werden. Wer Gefässe zerbricht, muß sie bezahlen, oder neue anschaffen. Sollte sichs fügen, daß unter Tag eine oder die andere Arzney ausgienge, so kann sie der Bataillonschirurgus vermittelst eines Rezeptes in die Apotheke verschrieben, sie muß aber des andern Morgens in den Tagextrakt eingetragen werden.

§. XX.

Zwar haben die Professoren den Auftrag, die Spitalapotheke zu visitiren, besonders liegt diese Pflicht dem Professor der Chemie ob, allein es ist auch jeder subalterner Chirurg verbunden, dem kommandirenden Stabschirurgus die Anzeige zu machen, wenn er einen Fehler, der die Menge, oder Eigenschaft der Arzneyen betrift, entdeckte.

§. XXI.

§. XXI.

Man thut noch nicht genug, wenn man einem Kranken die der Krankheit angezeigten Mittel in gehöriger Menge und Eigenschaft verordnet; wenn man ihm eine reine Atmosfäre verschaffet; gute Lebensordnung beobachten läßt u. s. f.; sondern man muß allem auszulenken trachten, was immer schädlich seyn könnte, wofern man anderst glücklich heilen will. Man hat also zu verhüten, daß die Kranken und hauptsächlich die mit Brustentzündungen behaftete weder sehr kalt trinken, noch sich auf eine andere Art erkälten. Jeder Kranke, so eine Ausdünstung, einen Schweiß oder einen Auswurf hat (besonders wenn eine solche Entleerung kritisch wäre) muß mit warmen Getränken versehen, und wohl bedeckt seyn. Wird das Hemd durch häufigen Schweiß naß, so gebe man dem Kranken ein anderes durchwärmtes. Wäre der Kranke aus was immer für einer Ursache gezwungen, aus seinem Bette zu gehen, so muß man ihm unterdessen mit dem Bettwärmer sein Bett durchwärmen, und ihm, wenn er das Bett wieder bestiegen hat, einen warmen Trank reichen, damit der Schweiß unterhalten wird, denn es mag der Auswurf oder der Schweiß durch eine gähe Erkältung zurücktreten, so geriethe der Kranke in Lebensgefahr.